

# **BGer 6B\_887/2013 vom 28. April 2014**

Bundesgericht, 2014-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_887\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_887_2013)

FR: TF 6B\_887/2013 du 28 avril 2014

IT: TF 6B\_887/2013 del 28 aprile 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Da die Beschwerden in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, rechtfertigt es sich, die Verfahren zu vereinigen.

### **E. 2**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt. Soweit der Beschwerdeführer auf seine Eingabe vor Vorinstanz verweist, ist darauf nicht einzutreten. Die Beschwerde muss die Begründung selber enthalten (vgl. BGE 133 II 396 E. 3.1; 131 III 384 E. 2.3).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Freiheitsstrafe ( Art. 39 Abs. 1 StGB ). Die gemeinnützige Arbeit sei zu vollziehen oder in eine Geldstrafe umzuwandeln.

Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend dem Urteil oder den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen leistet, wandelt sie das Gericht in Geld- oder Freiheitsstrafe um ( Art. 39 Abs. 1 StGB ). Freiheitsstrafe darf nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann ( Art. 39 Abs. 3 StGB ). Das Gericht muss anlässlich der Umwandlung eine Prognose über die Vollziehbarkeit einer Geldstrafe stellen ( BGE 135 IV 121 E. 3.3). Die Prognose wird dadurch beeinflusst, dass der Täter die gemeinnützige Arbeit entgegen seinem anfänglichen Einverständnis grundlos nicht leistete. Das Gericht muss prüfen, ob dem Verurteilten der Wille für den Vollzug jeglicher Strafe bzw. insbesondere einer Geldstrafe fehlt. Es verfügt über einen weiten Ermessensspielraum, in welche Strafart es die gemeinnützige Arbeit umwandelt. Die direkte Umwandlung in eine Freiheitsstrafe ist nicht ausgeschlossen (a.a.O. E. 3.3.3).

Der Beschwerdeführer befindet sich nach den vorinstanzlichen Feststellungen in schlechten finanziellen Verhältnissen. Von seinem Einkommen (Fr. 3'700.--) müssten monatlich Fr. 661.-- für die Miete, Fr. 447.05 für die Krankenkasse und Fr. 500.-- für den Unterhalt seiner Tochter abgezogen werden. Hinzu kämen weitere gerichtsnotorische Ausgaben für den Grundbedarf, die Hausrat-/Haftpflichtversicherung, die auswärtige Verpflegung, den Arbeitsweg und die Steuern. Deshalb sei es dem Beschwerdeführer innert nützlicher Frist unmöglich, die Geldstrafe mit den entsprechenden Tagessätzen zu begleichen (Urteil S. 7).

Die Vorinstanz würdigt die persönliche und finanzielle Situation des Beschwerdeführers zutreffend. Aufgrund ihrer Feststellungen und dem ihr zustehenden weiten Ermessen ist es

nicht zu beanstanden, wenn sie davon ausgeht, der Beschwerdeführer könne nicht innert Frist Einkünfte erzielen, die es ihm erlaubten, die Geldstrafe zu bezahlen. Nicht massgebend für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist die Möglichkeit, ein Darlehen aufzunehmen. Ein solches verbessert das Einkommen, aus welchem die Geldstrafe zu bezahlen ist, nicht (Urteil 6B\_754/2009 vom 1. Dezember 2009 E. 1.4 mit Hinweisen).

Die Vorinstanz verweist auf die Verfügung des Amts für Justizvollzug, wonach ein Jahr lang vergeblich versucht worden sei, die gemeinnützige Arbeit zu organisieren. Im April 2012 habe der Beschwerdeführer einen Einsatz im Stadtspital X.\_\_\_\_\_ wegen einer Fussverletzung nicht angetreten und bei einem weiteren Einsatz wegen Missverständnisses in der Kinderbetreuung ein Vorstellungsgespräch verschoben. Im Juni 2012 habe er trotz mehrmaliger Aufforderung einen vereinbarten Termin nicht wahrgenommen (Urteil S. 6).

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe das Amt für Justizvollzug stets aufgeklärt, weshalb er die gemeinnützige Arbeit nicht habe leisten können. Er habe seine Ferien falsch geplant oder die Mutter nach Genf fahren müssen, damit sie seine Tochter hüte. Die Vorinstanz erkennt zu Recht, dass diese Vorbringen keine Entschuldigung darstellen, die gemeinnützige Arbeit nicht zu leisten (Urteil S. 6).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer rügt, die Verfahrensleitung hätte eine amtliche Verteidigung nach Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO anordnen müssen.

Die Vorinstanz stellt fest, es gebe keine Anhaltspunkte, die einen Bagatellfall ausschliessen würden, und der Beschwerdeführer mache nichts Derartiges geltend (Urteil S. 8). Inwieweit diese Feststellung willkürlich sein sollte, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Soweit er den Sachverhalt ergänzt, ist darauf nicht einzutreten ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 IV 1 E. 4.2.3).

### **E. 4**

Die Beschwerden sind abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 BGG e contrario). Seinen angespannten finanziellen Verhältnissen ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.